

Prof. Bien/Prof. Scherer/Prof. Teichmann

Grundkurs BGB II

Sommersemester 2012

Abschlussklausur

K ist bekennender Weinliebhaber. Am 1. Juli 2010 kaufte er bei Winzer W den gesamten Bestand eines von Weinkritikern hoch gelobten Rotweines. Um den Wein in der Flasche weiterreifen zu lassen, lagerte er die Kisten noch am selben Tage in seinem Weinkeller ein. Trotz der ordnungsgemäßen Lagerung durch K wiesen die Weine nach einiger Zeit eine Trübung und einen unangenehmen Geruch auf. Ursache dafür war die mindere Qualität der von W verwendeten und in Eigenproduktion hergestellten Korken, die auf die unsorgfältige Auswahl der Korkplatten durch W zurückzuführen war. Infolge der minderen Qualität, insbesondere der mangelnden Dichte, waren bereits im Zeitpunkt der Abfüllung der Flaschen Teile des Korkgewebes von einem Schimmelpilz befallen. Nach Kauf und Einlagerung der Weinflaschen durch K verbreitete sich der Pilzbefall zunehmend durch das gesamte Korkgewebe, bis er schließlich auch den zu diesem Zeitpunkt noch sehr gut trinkbaren Wein erfasste und sämtliche bei W gekauften Weine ungenießbar werden ließ. Am 2. Juli 2012 fällt dem K erstmals die Trübung seiner Rotweine auf. Er wendet sich daraufhin unmittelbar an W und verlangt Lieferung eines neuen Weines, hilfsweise Schadensersatz in Höhe von 8.000 EUR. Dieser Betrag setzt sich aus dem Wert des Weines (7.700 EUR), der Korken (200 EUR) und der Flaschen (100 EUR) zusammen. W verweigert jedoch sowohl die Lieferung als auch die Zahlung. Er ist der Ansicht, dass er nach so langer Zeit nicht mehr für den Mangel seines Weines verantwortlich gemacht werden könne. Außerdem sei er – wenn überhaupt – nur bereit, 7.700 EUR zu zahlen. Die Beschädigung an den Korken habe bereits von Anfang an bestanden und könne ihm daher außerhalb der kaufrechtlichen Gewährleistung nicht mehr angelastet werden. Auch sei ein Schaden an den Flaschen ausgeschlossen, da es insoweit an einer Substanzverletzung fehle.

Welche Ansprüche hat K gegen W?

Bearbeiterhinweis: Es ist davon auszugehen, dass der Wein bei Übergabe noch ohne Qualitätsverlust hätte umgefüllt bzw. neu verkorkt werden können. Ferner ist zu unterstellen, dass die Flaschen infolge des Pilzbefalls nur nach einem sehr aufwendigen und kostenintensiven Desinfektionsverfahren wiederbenutzt werden können und somit wirtschaftlich wertlos geworden sind.

1) Anspruch des K gegen W auf Lieferung des Weines, § 433 I BGB

Der K könnte gegen W einen Anspruch auf Lieferung eines neuen Weines aus § 433 I BGB haben.

I. Anspruch entstanden

Dieser müsste zunächst wirksam entstanden sein; dafür müssten K und W einen Kaufvertrag nach § 433 BGB geschlossen haben. K und W haben sich über Kaufgegenstand und -preis (essentialia negotii) geeinigt und somit einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen.

Der Anspruch ist also entstanden.

II. Anspruch erloschen

Der Anspruch könnte jedoch erloschen sein.

1. Erfüllung, § 362 I BGB

W könnte die Leistung bereits an K bewirkt haben. Er hat ihm den Wein übergeben und übereignet; der Leistungserfolg ist somit eingetreten, § 362 I BGB.

2. ~~Zurücknahme~~ Ergebnis

Der Anspruch des K ist somit wegen Erfüllung erloschen, § 362 I BGB.

K verlangt die
Lieferung neuen
Weins, teilweise
Schweinefleisch

Bei Nichterfüllung
Anspruch richtet sich
nach den §§ 437 Nr. 1,
439 I BGB

3) Anspruch des K gegen W auf Nach-
lieferung, §§ 433, 434, 437, ~~§ 438~~ Nr. 1, 439 BGB
Der K könnte jedoch einen Anspruch
auf Nachlieferung wegen eines Sach-
mangels aus §§ 433, 434, 437 Nr. 1, 439 BGB
haben.

I. Anspruch entstanden

1. Wirksamer Kaufvertrag, § 433 BGB
K und W haben einen wirksamen
Kaufvertrag nach § 433 BGB geschlossen
(s. oben).

2. Sachmangel bei Gefahrübergang, § 434 BGB
Es müsste ein Sachmangel über
Gefahrübergang vorgelegen haben.

a) Sachmangel, § 434 BGB

Ausgangspunkt ist ein subjektiver
Fehlerbegriff, nach dem dann ein
Sachmangel vorliegt, wenn die Sache
nicht die vereinbarte Beschaffenheit
hat. Hier wurde jedoch weder eine
Beschaffenheit vereinbart*, noch im
Vertrag eine Verwendung voraus-
gesetzt (§ 434 I 2 Nr. 1 BGB). Somit richtet
sich die Prüfung gemäß § 434 I 2 Nr. 2 BGB
nach der gewöhnlichen Verwendung
bzw. Beschaffenheit. Die Prüfung

*§ 434 I 1 BGB

das Weines wegen Pilzbefall ist auf jeden Fall eine Abweichung von der üblichen Beschaffenheit von Wein. Ein Sachmangel liegt also vor.

b) bei Gefahrübergang, §§ 434, 446, 447 BGB
Der Mangel müsste bereits bei Gefahrübergang vorgelegen haben.

Problematisch ist hier, dass lediglich die Korken bei Gefahrübergang einen Mangel aufwiesen, weil sie bereits mit Schimmelpilz befallen waren. Der restliche Wein war laut Sachverhalt noch gut.

Es lag also bei Gefahrübergang lediglich ein Sachmangel bzgl. der Korken vor, nicht jedoch bzgl. des Weines. K könnte also lediglich die Lieferung neuer Korken, nicht jedoch die Lieferung eines neuen Weines verlangen. ~~Allerdings hat sich der Mangel an den Korken unmittelbar auf den Wein ausgewirkt~~

Dieser Mangel hat sich jedoch unmittelbar auf den Wein ausgewirkt, ~~da~~ er war ursächlich für die Ungenießbarkeit des Weines. Somit ist ein Mangel im Zeitpunkt des Gefahrübergangs zu bejahen.

bedeutbar

3. Kein Ausschluss der Mängelrechte
Es besteht kein Inhaltsgrund für
einen Ausschluss der Mängelrechte
nach ~~§~~ § 442 oder § 444 BGB.

4. Zwischenergebnis

Der Anspruch ~~ist also~~ auf Nach-
erfüllung ist also entstanden.
Gemäß § 437 I BGB kann K nach
seiner Wahl Nachbesserung oder
Nachlieferung verlangen.

A. Anspruch erlöschen

Der Anspruch auf Nacherfüllung
kann jedoch wegen Unmöglichkeit
gemäß § 275 BGB erlöschen sein.
Nach § 275 BGB entfällt die Leistung,
wenn sie für den Schuldner oder
für jedermann unmöglich ist.
Unmöglichkeit ist die tatsächliche
oder rechtliche Nichtverbringbarkeit
einer Leistung.

1. Anspruch auf Nachbesserung

Nachbesserung ist die Beseitigung
eines Mangels, nach der die Sache
in vertragsgemäßen Zustand ist.
Dies ist hier weder bzgl. des Weins
noch bzgl. der Flaschen möglich.

Der Anspruch auf Nachbesserung scheitert also gemäß § 275 I wegen objektiver Unmöglichkeit aus.
Nach § 265 BGB beschränkt sich die Nachbesserung somit auf Nachlieferung.

2. Anspruch auf Nachlieferung
Nachlieferung ist die Lieferung einer neuen Sache, die ~~es~~ der verkauften gleich, aber in mangelfreiem Zustand ist.

Frage ist, ob die Lieferung eines neuen Wertes ~~es~~ möglich ist. Maßgeblich ist dafür die Art der Schuld. ~~Bei~~ den gesamten Bestand des Wertes gekauft hat, handelt es sich um eine ~~Stück~~ Stückschuld. Da K eine bestimmte Sorte Wein gekauft hat, handelt es sich um eine Vorratsschuld. Es ist jedoch der gesamte Vorrat des Wertes aufgrund des Schimmels untergegangen. Damit ist eine neue Lieferung unmöglich geworden.

* da K den gesamten Bestand gekauft hat

Der Anspruch auf Nachlieferung scheitert also ebenso nach § 275 I wegen objektiver Unmöglichkeit aus, da die Leistung von niemandem mehr erbracht werden kann.

Ant

3. Ergebnis

Der Anspruch des K auf Nacherfüllung ist aufgrund nachträglicher Unmöglichkeit gemäß § 275 I BGB erloschen.

- c) Anspruch des K auf Schadensersatz, §§ ~~433, 434, 437 Nr. 3, 280 I, II, 283~~
 Dem K könnte gegen W ein Anspruch auf Schadensersatz wegen nachträglicher Unmöglichkeit nach §§ 275 IV, 280 I, II, 283 BGB zustehen.

Einseitige Anspruchsbegründung ist hier
 §§ 437 Nr. 3, 280 I, II, 283
 BGB

I. Anspruch entstanden

1. Schuldverhältnis, § 280 I BGB

Ein Schuldverhältnis liegt in Form eines Kaufvertrags vor (s. oben).

2. Pflichtverletzung

Der W müsste eine Pflicht verletzt haben. Vorliegend kann W die Nacherfüllung wegen Unmöglichkeit nach § 275 I BGB nicht erbringen. Daraus ist eine Pflichtverletzung zu sehen.

Verpflichtung

3. Vertretenmüssen

W müsste die Pflichtverletzung

zu vertreten haben. Grundsätzlich hat er nach § 276 I BGB Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten.

Vorsatz ist dabei das Wissen und Wollen aller Tatbestandsmerkmale; Fahrlässigkeit laut § 276 II BGB das Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt.

Das Vertretenmüssen wird gemäß § 280 I 2 BGB widerleglich vermutet. Vorliegend kann W nicht widerlegen, dass er zumindest fahrlässig i. S. v. § 276 II BGB gehandelt hat.

H. Zwischenergebnis

Ein Anspruch des K auf Schadensersatz ist also entstanden.

II. Anspruch erloschen

Der Anspruch ist nicht erloschen.

III. Anspruch durchsetzbar

Frage ist, ob der Anspruch durchsetzbar ist oder wegen Verjährung eine rechtshemmende Einrede besteht.

Die Verjährungsfrist bei kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüchen* beträgt laut § 438 Nr. 3 BGB für

* aus § 437 I Nr. 1 und 3

den Waren 2 Jahre und beginnt
nach § 438 II BGB mit Ablieferung
der Sache.

Die Frist begann gemäß § 187 I BGB
also am 2. Juli 2010 zu laufen
und endete gemäß § 188 I II BGB
am Abend des 1. Juli 2012.

Der Anspruch auf Schadensersatz
ist somit verjährt; es liegt eine
rechtshemmende Einrede vor.

IV. Ergebnis

K hat keinen Anspruch auf
Schadensersatz wegen Unmöglichkeit
der Vacherfüllung aus §§ 275 IV,
283 I, III, 283 BGB.

Angewandt; Fristende
ist der 01. Juli 2012
um 24:00 Uhr

Vgl. oben

Deliktische Ansprüche

- 1) Anspruch des K gegen W auf Schadensersatz nach § 823 I BGB.

I. Anspruch entstanden

Der K könnte gegen W einen Anspruch auf Schadensersatz ~~aus~~ ^{wegen} unerlaubter Handlung aus § 823 I BGB haben; dieser müsste wirksam entstanden sein.

1. Haftungsbegründender Tatbestand

a) Verletzung eines Vermögensguts

Der W müsste eines der in § 823 I BGB absolut geschützten Vermögensgüter des K verletzt haben.

In Betracht kommt eine Verletzung des Eigentums von K. Vorliegend könnte ~~es sich~~ ~~hierbei~~ eine Substanzverletzung am Wein vorliegen.

Ant!

Problematisch könnte jedoch sein, dass die Korken bereits beim Kauf von W um Schimmel befallen waren; K hat den Wein also nie komplett schimmelfrei erhalten. Allerdings waren eben nur die Korken befallen, der restliche Wein war laut Sachverhalt noch genießbar. W könnte also das

Eigentum des K am Wein verletzt haben, indem die von ihm hergestellten Korken den restlichen Wein untrennbar gemacht haben.

Nach einer Ansicht ist ein solcher "Wellerfresserschaden" nicht von § 823 I BGB geschützt; dann könnte K keinen Schadensersatz verlangen.

Die überwiegende Ansicht, die auch von der Rechtsprechung getragen wird, bejaht jedoch eine Eigentumsverletzung bei Stoffungleichheit der mangelhaften und der beschädigten Sache. Hier ~~ist~~ sind die Korken stofflich vom Wein zu trennen; deren Handl hat sich erst später auf die Abakität des Weines ausgewirkt. Demnach liegt aufgrund des wellerfressenden Mangels eine Eigentumsverletzung bei K vor.

b) Verletzungshandlung

Es müsste eine Verletzungshandlung durch W vorliegen, was jedes beherrschbare menschliche Tun sein kann.

Vorliegend hat W die Korken hergestellt und anschließend an K verkauft.

Durch ist eine Verletzungshandlung zu sehen.

Zu oberflächlich

Angenommen

✓ Eigentumsverletzung

an den Flaschen

Ansichtsstil!

c) Haftungsbegründende Kausalität
 Die Handlung war sowohl nach der Äquivalenztheorie kausal für die Rechtsgutverletzung (da sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass diese erfolgt), als auch nach der Adäquanztheorie (da es nicht außerhalb der Lebenswahrscheinlichkeit liegt, dass sich Schimmelpilz ausbreitet). Sie ist zudem auch vom Schutzzweck der Norm erfasst (es sollen ja gerade Eigentumsverletzungen geschützt werden).

2. Rechtswidrigkeit

Die Rechtswidrigkeit wird aufgrund der Rechtsgutverletzung vermutet.

3. Verschulden

W müsste die Verletzung nach § 276 Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt haben (Def. s. oben).

Er hat dem K zwar nicht absichtlich Waren mit verschimmelten Korken verkauft; laut Sachverhalt hat er die Korkplatten jedoch un sorgfältig ausgewählt und somit die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen, § 276 Abs. 1.

Ungewiss: der Teilbarkeit
 wegen Erfolg nicht
 Führt die Rechtswidrigkeit

Namen zitieren, § 276
 BGB

Der W handelte demnach fahrlässig.

4. Haftungsausfüllender Tatbestand

a) Schaden

~~Durch die verschimmelten Korken ist dem K sowohl~~ Es müsste dem K ein Schaden entstanden sein (Def. s. oben).
Nach der Differenzhypothese liegt ein Schaden vor, wenn der Wert des Vermögens nach Eintritt des schädigenden Ereignisses geringer ist als vorher; es ist also die hypothetische Lage mit der tatsächlichen zu vergleichen.
Durch die verschimmelten Korken hat K sowohl den Wein als auch die Flaschen verloren, da diese jetzt Sachverhalt wirtschaftlich wertlos geworden ~~ist~~ sind. Der Wert seines Vermögens ist also um $7700\text{€} + 100\text{€} = 7800\text{€}$ gemindert worden (unfreiwillig).
Somit liegt ein Schaden i.H.v. 7800€ vor.

Die Eigentumsverletzung an den Flaschen müsste sich zu prüfen gewinnen.

* Die Korken selbst sind nicht ersatzfähig, da K nie Eigentum an Mangelfreien Korken erworben hat.

Eigentumsverletzung

b) Haftungsausfüllende Kausalität

Die Verletzung war auch nach allen drei Theorien kausal für den Eintritt des Schadens.

c) Rechtsfolge

Der Ersatz des Schadens richtet sich nach § 249 I BGB.

Gut

Da die Wiederherstellung nicht möglich ist, kann K ~~Entschädigung~~ in Geld nach § 251 I BGB verlangen.

II. Anspruch erloschen/durchsetzbar

Der Anspruch ist nicht erloschen und durchsetzbar.

III. Ergebnis

K hat gegen W einen Anspruch auf Schadenersatz i.H.v. 7800 € nach § 823 I BGB.

B) Anspruch des K gegen W aus § 823 II BGB i.V.m. § 303 StGB

Ein Anspruch des K auf Schadenersatz wegen Verletzung eines Schutzgesetzes nach § 823 II BGB i.V.m. § 303 StGB scheidet aus. Zwar ist mit § 303 StGB ein taugliches Schutzgesetz gegeben (eine Norm, die zumindest auch dazu dient, Rechtsgüter eines anderen zu schützen); es muss jedoch die Schuldform des Schutzgesetzes, hier also Vorsatz, vorliegen, was nicht der Fall ist.

Gut

Hier hätte noch auf eine mögliche Verletzung angesprochen werden können

Mat.-Nr.: 1836415

Da K die Lieferung neuen Weines, hilfsweise Schadensersatz verlangt, ist die Prüfung des Anspruchs auf Lieferung des Weines aus dem Kaufvertrag abwegig.

Die Prüfung des Anspruchs auf Nacherfüllung des K gegen den W gelingt fast fehlerfrei. Lediglich die Anspruchsgrundlage wird nicht richtig zitiert. Der Nacherfüllungsanspruch richtet sich nach den §§ 437 Nr. 1, 439 Abs. 1 BGB. Die weitere Bearbeitung überzeugt.

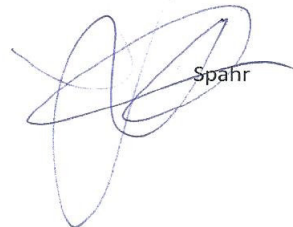
Auch bei der Prüfung des Schadensersatzanspruchs wird die richtige Anspruchsgrundlage nicht richtig zitiert. Hier richtet sich der Schadensersatzanspruch nach den §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1, 3, 283 BGB. Die Prüfung des Anspruchs überzeugt jedoch. Lediglich im Rahmen der Durchsetzbarkeit des Anspruchs sind die Ausführungen zur Verjährung etwas zu oberflächlich (vgl. Randbemerkungen).

Bei der Prüfung des § 823 Abs. 1 BGB wird gesehen, dass hier die Fallgruppe des sog. Weiterfressermangels einschlägig ist. Die entsprechenden Ausführungen sind allerdings zu oberflächlich. Die Eigentumsverletzung an den Flaschen wird nicht geprüft. Die Prüfung der Rechtswidrigkeit ist zu ungenau. Die Rechtswidrigkeit wird dann indiziert, wenn der tatbestandsmäßige Erfolg vorliegt.

§ 1 Abs. 1 ProdHaftG wird nicht geprüft.

Eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung.
11 Punkte.

25. August 2012



Spahr